

**Bekanntmachung
der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein**

nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Neustadt beantragen die Genehmigung zur Erneuerung der Steganlage A des Sportboothafens im Kommunalhafen in Neustadt.

Die vorhandene Schwimmsteganlage soll in gleicher Bauweise neu errichtet werden. Zusätzliche Wasserflächen werden für die Erneuerung nicht in Anspruch genommen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 139 Landeswassergesetz (LWG). Im Genehmigungsverfahren wird gleichzeitig die bestehende Hafenanlage insgesamt überprüft und soll nachträglich die erforderliche Gesamtgenehmigung erhalten.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen möglich. Die Unterlagen können bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Eutin, 16.01.2013